BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **InsO: Haftung für Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung**
   Urteil vom 21.11.2023, Az: II ZR 69/22
2. **RVG: Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr**
   Beschluss vom 24.10.2023, Az: VI ZB 39/21
3. **BGB: Haftung des Kfz-Herstellers für Abschalteinrichtungen**
   Urteil vom 24.10.2023, Az: VI ZR 493/20
4. **BGB: Unwirksame Klausel über Abtretung von Ansprüchen an den Sachverständigen**
   Urteil vom 10.10.2023, Az: VI ZR 257/22
5. **BGB: Bewusst unwahre Behauptungen im Rechtsstreit als Kündigungsgrund**
   Urteil vom 25.10.2023, Az: VIII ZR 147/22
6. **BGB: Absehbare Risiken bei Buchung der Reise**
   Urteil vom 14.11.2023, Az: X ZR 115/22
7. **ZPO: Maßnahmen des Anwalts zur Fristenkontrolle**
   Beschluss vom 18.10.2023, Az: XII ZB 31/23
8. **SubvG: Scheinhandlung iSv § 4 Abs. 1**
   Beschluss vom 12.10.2023, Az: 2 StR 243/22

Urteile und Beschlüsse:

1. InsO: Haftung für Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung

Urteil vom 21.11.2023, Az: II ZR 69/22

a) Bei nachrangigen Zinsforderungen greift die Ermächtigungswirkung nur ein, wenn diese auf eine besondere Aufforderung des Insolvenzgerichts hin zur Tabelle angemeldet werden (§ 174 Abs. 3 Satz 1 InsO).

b) Der persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft haftet regelmäßig für die Gerichtskosten des über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahrens (§ 54 Nr. 1 InsO) sowie die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters (§ 54 Nr. 2 Fall 2 InsO).

2. **RVG: Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr**
   Beschluss vom 24.10.2023, Az: VI ZB 39/21
   Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr, wenn außergerichtlich als Nebenforderung geltend gemachte Ansprüche auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten den alleinigen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bilden.

3. **BGB: Haftung des Kfz-Herstellers für Abschalteinrichtungen**
   Urteil vom 24.10.2023, Az: VI ZR 493/20
   Zur deliktischen Haftung des Kfz-Herstellers wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschalteinrichtung für die Abgasrückführung gegenüber dem Käufer eines Fahrzeugs.

4. **BGB: Unwirksame Klausel über Abtretung von Ansprüchen an den Sachverständigen**
   Urteil vom 10.10.2023, Az: VI ZR 257/22
   Zur Unwirksamkeit einer als "Sicherungsabtretung" bezeichneten formularmäßigen Klausel in einem Vertrag über die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens, nach der der geschädigte Auftraggeber dem Sachverständigen in Bezug auf dessen Honoraranspruch seinen auf Ersatz der Sachverständigenkosten gerichteten Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger abtritt und in der unter anderem bestimmt ist, der Sachverständige sei "berechtigt, jedoch nicht verpflichtet", die Rechte aus der Abtretung gegenüber dem Drittschuldner geltend zu machen, und dem Geschädigten sei bekannt, dass er sich um die Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche "selbst kümmern" müsse, wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders gemäß § 307 Abs. 1 BGB .

5. **BGB: Bewusst unwahre Behauptungen im Rechtsstreit als Kündigungsgrund**
   Urteil vom 25.10.2023, Az: VIII ZR 147/22

   a) Ob das Aufstellen bewusst unwahrer Tatsachenbehauptungen durch den Mieter innerhalb eines Rechtsstreits mit seinem Vermieter eine die ordentliche Kündigung nach § 573 Abs. 1 , 2 Nr. 1 BGB rechtfertigende Pflichtverletzung darstellt, ist anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

   b) Dabei ist zum einen die Bedeutung und Tragweite der unwahren Behauptung des Mieters unter Berücksichtigung des gegebenen Sinnzusammenhangs zu bewerten. In die gebotene Würdigung ist zum anderen in der Regel ein vorangegangenes vertragswidriges Verhalten des Vermieters einzubeziehen (vgl. Senatsurteil vom 4. Juni 2014 - VIII ZR 289/13 , NJW 2014, 2566 Rn. 14). So ist etwa zu berücksichtigen, ob das unredliche Prozessverhalten des Mieters der Abwehr einer unberechtigten Kündigung des Vermieters dienen sollte (vgl. Senatsurteil vom 4. Dezember 1985 - VIII ZR 33/85 , WuM 1986, 60 unter II 1 [zur fristlosen Kündigung eines Pachtverhältnisses nach § 554a BGB aF]).

2. Die Vorschrift des § 573 Abs. 3 Satz 2 BGB , wonach Kündigungsgründe, die in dem Kündigungsschreiben nicht angegeben wurden, (ausnahmsweise) dann berücksichtigt werden können, wenn sie nachträglich entstanden sind, findet ausschließlich dann Anwendung, wenn die ursprüngliche Kündigungserklärung zum Zeitpunkt ihres Ausspruchs wirksam war.

6. **BGB: Absehbare Risiken bei Buchung der Reise**
   Urteil vom 14.11.2023, Az: X ZR 115/22
   a) Bei der Beurteilung, ob unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände dazu führen, dass die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigt ist, kann von Bedeutung sein, ob die mit der Durchführung verbundenen Risiken bei Buchung der Reise bereits bestanden oder zumindest absehbar waren (Bestätigung von BGH, Urteil vom 19. September 2023 - X ZR 103/22).

   b) Absehbar in diesem Sinne ist ein Risiko auch dann, wenn im Zeitpunkt der Buchung ungewiss ist, wie sich die Situation weiter entwickeln wird, und eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es innerhalb kurzer Zeit zu gravierenden Veränderungen kommt.

   c) Durch die Buchung der Reise in einer solchen Situation gibt der Reisende grundsätzlich zu erkennen, dass er das sich aus der bestehenden Ungewissheit ergebende Risiko in Kauf nimmt. Hieran muss er sich festhalten lassen, wenn sich das Risiko verwirklicht.

7. **ZPO: Maßnahmen des Anwalts zur Fristenkontrolle**
   Beschluss vom 18.10.2023, Az: XII ZB 31/23
   a) Überträgt ein Rechtsanwalt die Notierung von Fristen einer Kanzleikraft, muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder durch konkrete Einzelanweisung sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Bei notwendiger Korrektur einer Rechtsmittelbegründungsfrist muss eine mündliche Einzelanweisung klar und präzise beinhalten, dass die Frist sofort und vor allen anderen Aufgaben im Fristenkalender zu korrigieren ist (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 11. März 2020 - XII ZB 446/19 -FamRZ 2020, 938).

   b) Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 19. Oktober 2022 - XII ZB 113/21 - NJW-RR 2023, 136).

8. **SubvG: Scheinhandlung iSv § 4 Abs. 1**
   Beschluss vom 12.10.2023, Az: 2 StR 243/22
   Eine Scheinhandlung im Sinne von § 4 Abs. 1 SubvG liegt nur vor, wenn über die Falschangabe hinaus ein gegenüber dem Subventionsgeber zur Kenntnis gebrachter

tatsächlicher Akt vorgenommen wird, der geeignet ist, den Anschein eines in Wahrheit nicht existierenden Sachverhalts zu vermitteln.